

**BELLEVUE**

Investments GmbH & Co. KGaA

**EINLADUNG ZUR  
VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG**

**DER BELLEVUE INVESTMENTS GMBH & CO. KGaA**

**MIT SITZ IN BERLIN**

**AM 25. Juni 2020**

**Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA**

**Quedlinburger Straße 1**

**10589 Berlin**

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am Donnerstag, den 25. Juni 2020 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Gem. Artikel 2, § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des *Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht* vom 27. März 2020 hat die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und die Aktionäre ihre Stimmen in der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder durch Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht abgeben. Die Hauptversammlung wird für Aktionäre ab 9 Uhr live im Internet übertragen. Die Voraussetzungen der Teilnahme sind nachfolgend unter Ziff. II. erläutert.

### **I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des gebilligten Jahresabschlusses der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA zum 30. September 2019 und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. September 2019 nebst Konzernlagebericht sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/2019 in Gesellschaft und Konzern; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2018/2019.**

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 9:30 Uhr bis 17:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA, Quedlinburger Straße 1, 10589 Berlin, eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend § 171 Aktiengesetz („AktG“) gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung; im Übrigen sind die vorgenannten Unterlagen der Hauptversammlung zugänglich zu machen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses dazu bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2018/2019 in der vorgelegten Fassung, die einen Bilanzgewinn von EUR 85.444.146,92 ausweist, festzustellen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2018/2019**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzgewinn der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA des abgelaufenen Geschäftsjahrs 2018/2019 in Höhe von EUR 85.444.146,92 (bestehend aus einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -8.557.736,75 und dem Gewinnvortrag aus dem Geschäftsjahr 2017/2018 in Höhe von EUR 94.001.883,67) wird vollständig auf neue Rechnung vorgetragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2018/2019**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der Bellevue Investments Verwaltungs GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin wird für das Geschäftsjahr 2018/2019 Entlastung erteilt.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/2019**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2018/2019 Entlastung erteilt.

**5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019/2020**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Die Auditas GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Porta Westfalica wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019/2020 gewählt, soweit jeweils eine Prüfungspflicht besteht.

**6. Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeit der drei Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 1. Oktober 2018 begonnene und am 30. September 2019 beendete Geschäftsjahr beschließt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Für eine Amtszeit, beginnend mit Beendigung der Hauptversammlung am 25. Juni 2020 und endend mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023/2024 beschließt, werden folgende Personen als Vertreter der Kommanditaktionäre in den Aufsichtsrat der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA gewählt:

- a) Herr Tilman Herberger, wohnhaft in Dresden, Kaufmann

Herr Herberger übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen aus.

- b) Herr Erhard Rein, wohnhaft in Rahden, Kaufmann

Herr Rein übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen aus.

- c) Herr Titus Tost, wohnhaft in Dresden, Kaufmann

Herr Tost übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien anderer in- und ausländischer Wirtschaftsunternehmen aus.

**7. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und die Schaffung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung sowie zum Ausschluss des Bezugs- und Andienungsrechts**

Die durch die Hauptversammlung vom 24. März 2015 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ("bestehende Ermächtigung") ist bis zum 23. März 2020 befristet und wurde für den Erwerb von 22.637 eigenen Aktien ausgenutzt. Um auch in Zukunft in flexiblem Umfang Aktien zurückkaufen zu können, soll die bestehende Ermächtigung, soweit sie noch nicht ausgenutzt worden ist, aufgehoben und durch eine neue, auf fünf Jahre befristete Ermächtigung ersetzt werden.

Persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- 7.1 Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. März 2015 beschlossene Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Erwerb, zur Verwendung und zur Einziehung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird, soweit noch nicht ausgenutzt, für die Zeit ab Wirksamwerden der nachfolgenden neuen Ermächtigung aufgehoben.

- 7.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorliegende Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung

der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

Die Ermächtigung wird mit Beschlussfassung wirksam und gilt bis zum 24. Juni 2025 (einschließlich). Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Tochtergesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch von der Gesellschaft oder von einer Tochtergesellschaft beauftragte Dritte ausgenutzt werden und erlaubt den Erwerb eigener Aktien im ganzen Umfang oder in Teilbeträgen sowie den einmaligen oder mehrmaligen Erwerb.

Der Erwerb erfolgt (i) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, (ii) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten oder (iii) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre.

Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots oder im Falle einer an alle Aktionäre gerichteten Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der gehandelten Kurse der Valora Effekten Handel AG (oder einer vergleichbaren Handelsplattform) am 10. bis 375. Tag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten erhebliche Abweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten einer etwaigen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten angepasst werden. Die 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten kann begrenzt werden. Sofern ein öffentliches Kaufangebot oder eine öffentliche Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten überzeichnet ist, muss der Erwerb bzw. die Annahme nach Quoten im Verhältnis der jeweils zu berücksichtigenden angebotenen Aktien unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 50 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Werden den Aktionären zum Zwecke des Erwerbs Andienungsrechte zur Verfügung gestellt, so können diese den Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz entsprechend der Relation des Volumens der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien zum Grundkapital zugewiesen werden. Bruchteile von Andienungsrechten werden nicht zugeteilt; für diesen Fall werden etwaige Teilandienungsrechte ausgeschlossen. Der Preis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem bei Ausübung von Andienungsrechten Aktien veräußert werden können, wird nach Maßgabe der Regelungen über die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsofferten bestimmt und ggf. angepasst. Die nähere Ausgestaltung der Andienungsrechte, insbesondere ihr Inhalt, die Laufzeit und ggf. ihre Handelbarkeit, bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin.

7.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, bereits erworbene eigene Aktien sowie die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch wie folgt zu verwenden:

- a) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote veräußert werden. Der auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Auf die 10%-Grenze ist der anteilige Betrag

des Grundkapitals von neuen Aktien, die seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung aufgrund von etwaigen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ggf. begeben worden sind, anzurechnen, ebenso wie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Options- und/ oder Wandelanleihen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht auf Aktien entfällt, die aufgrund von etwaigen Ermächtigungen gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG seit Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung ggf. ausgegeben worden sind. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Bezugsrecht für Spaltenbeträge auszuschließen.

- b) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten als Gegenleistung zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen angeboten und übertragen werden.
- c) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen stehen, zum Erwerb angeboten werden oder können an solche Personen übertragen werden.
- d) Die Aktien können ferner eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch derart erfolgen, dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern durch die Einziehung der Aktien der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht wird (§ 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Für diesen Fall wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend anzupassen.

7.4 Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach Ziffern (3.) a) bis c) verwendet werden.

7.5 Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Veräußerung oder anderweitigen Verwendung bzw. zu ihrem Einzug können unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, ganz oder auch in Teilen ausgeübt werden. Soweit Aktien als Gegenleistung verwendet werden, kann dies auch in Kombination mit anderen Formen der Gegenleistung geschehen.

**8. *Beschlussfassung über die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Beendigung von Ergebnisabführungsverträgen***

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die zwischen der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA und deren Tochtergesellschaften Appic Labs GmbH, Bellevue Beteiligungs GmbH, Bellevue Immobilien GmbH, Bellevue Property GmbH, Bellevue Property 1 GmbH, Bellevue Property 2 GmbH, JAM Just Add Music GmbH sowie Xara GmbH abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträge zu beenden oder deren Beendigung zuzustimmen, soweit Dritte beabsichtigen, der jeweiligen Tochtergesellschaft als Gesellschafter beizutreten oder die Geschäftsanteile der jeweiligen Tochtergesellschaft ganz oder zum Teil zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum Tag der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019/2020 beschließt.

**II. Formale Voraussetzungen für Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2020 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des oben genannten COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre.

Wir bitten daher die Aktionäre in diesem Jahr um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten:

## **1. Anmeldung und Fragen**

Die Hauptversammlung wird vollständig in Bild und Ton im Internet mittels ZOOM übertragen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre wird über elektronische Kommunikation oder postalisch sowie alternativ über Vollmachtserteilung ermöglicht. Den Aktionären wird ferner eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt und Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können über elektronische Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erheben.

Aktionäre, die an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen wollen, müssen sich spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum **Donnerstag, 18.06.2020, 24:00 Uhr**, angemeldet haben.

Die **Anmeldung** zur Hauptversammlung kann ausschließlich in Schriftform unter der Anschrift:

**Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA**  
**Anmeldung HV**  
**Quedlinburger Straße 1**  
**10589 Berlin**

erfolgen.

In der Anmeldung bitten wir um Angabe des vollständigen Namens des Aktionärs und seiner Aktionärsnummer.

Alle Aktionäre, die spätestens zu Beginn des 12. Tages vor der Hauptversammlung (also am Samstag, den 13.06.2020, 0:00 Uhr) im Aktienregister eingetragen sind und bei der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten von der Gesellschaft per elektronischer Post (E-Mail) eine persönliche Einladung nebst einem Anmeldeformular und weiteren Informationen zur Hauptversammlung. Das Anmeldeformular kann zur Anmeldung verwendet werden. Sollten Sie als unser Aktionär die Einladungsunterlagen – etwa, weil Sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht unaufgefordert per elektronischer Post erhalten, senden wir sie Ihnen auch gerne auf Verlangen zu. Entsprechende Anfragen bitten wir an die oben genannte Anmeldeanschrift zu richten.

Ohne Ihr Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung einschränken zu wollen, möchten wir Sie bitten, sich zur Erleichterung der Organisation frühzeitig anzumelden, wenn Sie eine Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigen.

Nach rechtzeitigem Eingang Ihrer Anmeldung bei der Gesellschaft (also bis zum **Donnerstag, den 18.06.2020, 24:00 Uhr**) werden den in der Anmeldung als Teilnehmer benannten Aktionären bzw. Aktionärsvertretern die Zugangsinformationen für die Hauptversammlung per E-Mail übersandt.

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 COVID-19-Gesetz wird den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat vorgegeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung 2020 der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, welche Fragen sie wie beantwortet.

Fragen können von jedem Aktionär nur einmal und ausschließlich elektronisch über ein entsprechendes Online-Formular unter Angabe ihrer jeweiligen Aktionärsnummer und individueller Zugangsinformationen als Zugangsberechtigung eingereicht werden. Diese Angaben werden den Aktionären mit der Einladung zur Verfügung gestellt. Fragen zur Tagesordnung können von den Aktionären nur bis spätestens Dienstag, 23.06.2020, 24:00 Uhr eingereicht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der virtuellen Hauptversammlung keine Fragen gestellt werden können.

## **2. Stimmrechtsausübung**

Sie können Ihre Stimme direkt per Briefwahl abgeben. Die Briefwahl ist sowohl postalisch über das zugesandte Stimmformular als auch elektronisch per E-Mail an [hv@bellevue.eu](mailto:hv@bellevue.eu) möglich oder durch Vollmachtserteilung an Stimmrechtsvertreter (siehe dazu nachfolgend unter Ziff. IV.).

Die schriftliche Briefwahl muss bis 24.06.2020 (Tag des Posteingangs) unter der postalischen Adresse

**Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA**  
**Briefwahl HV**  
**Quedlinburger Straße 1**  
**10589 Berlin**

oder per E-Mail an [hv@bellevue.eu](mailto:hv@bellevue.eu) zugegangen sein.

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also bis **18.06.2020, 24:00 Uhr**, (maßgeblich ist der Zugang der Anmeldung) bei der Gesellschaft angemeldet haben.

Umschreibungen im Aktienregister können über die jeweilige Depotbank bewirkt werden. Ab dem 18.06.2020, 0:00 Uhr (sogenannter Technical Record Date) werden aus abwicklungstechnischen Gründen bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter Umschreibestopp). Durch den Umschreibestopp wird die freie Verfügung über die Aktien in keiner Weise beeinträchtigt. Umschreibebeanträge für neu erworbene Aktien, die erst nach dem Technical Record Date zum Aktienregister eingereicht werden, können bis zur Hauptversammlung nicht mehr berücksichtigt werden. Insofern kann das Stimmrecht aus diesen Aktien im Rahmen der Hauptversammlung durch den Erwerber nicht ausgeübt werden, sofern dem Erwerber keine Vollmacht oder Ermächtigung zur Rechtsausübung erteilt wird. Wird keine Vollmacht oder Ermächtigung zur Rechtsausübung erteilt, verbleiben die Aktionärsrechte bis zur Umschreibung dieser Aktien beim vor dem Beginn des Umschreibestopps im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Die Gesellschaft weist deshalb dringend darauf hin, Umschreibebeanträge frühzeitig vor dem Technical Record Date über die depotführenden Institutionen zu veranlassen.

## **III. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft**

Die Informationen nach § 124a AktG zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung sind Aktionären unter Angabe Ihres Namens und der Aktionärsnummer sowie der E-Mail-Adresse auch im Internet unter <https://www.bellevue.eu/hv.htm> zugänglich.

## **IV. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die im Aktienregister der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist eine fristgemäße Anmeldung durch den Aktionär nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wenn keine Bevollmächtigung gemäß § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbeiten) erfolgt, muss die Vollmacht gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung in

Textform erteilt werden. Hierfür ist das entsprechende Formular elektronisch per E-Mail an hv@bellevue.eu einzureichen. Gleiches gilt nach § 134 Abs. 3 AktG für den Nachweis der Vollmacht und einen eventuellen Widerruf der Vollmacht. Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann entsprechend der Angaben im Online-Formular gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Vorstehender Übermittlungswege steht auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigts sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Für die Bevollmächtigung gemäß § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Intermediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten) sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Ein Vollmachtsformular zur Bevollmächtigung Dritter erhalten die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

## **V. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)**

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 COVID-19-Gesetz hat die persönlich haftende Gesellschafterin entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und die Aktionäre ihre Stimmen in der Hauptversammlung insbesondere auch im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Die Rechte der Aktionäre, Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung zu stellen, sind nach der gesetzlichen Konzeption des COVID-19-Gesetzes ausgeschlossen. Gleichwohl wird den Aktionären die Möglichkeit eingeräumt, in entsprechender Anwendung der §§ 126, 127 AktG Gegenanträge sowie Wahlvorschläge im Vorfeld der Hauptversammlung nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen zu übermitteln:

Die Gesellschaft wird entsprechende Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sowie bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder den Hinweisen und Angaben des Vorstands zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats entsprechend § 127 Satz 4 AktG i.V.m. § 96 Abs. 2 AktG unter <https://www.bellevue.eu/hv.htm> zugänglich machen, wenn sie von dem Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens Mittwoch, 10.06.2020, 24:00 Uhr, an nachfolgend genannte Adresse übersendet:

**Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA**  
**Anträge HV**  
**Quedlinburger Straße 1**  
**10589 Berlin**  
E-Mail: hv@bellevue.eu

und der Gesellschaft zugegangen sind und die übrigen Voraussetzungen entsprechend des § 126 AktG bzw. des § 127 AktG erfüllt sind. Entsprechende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der Hauptversammlung allerdings in Übereinstimmung mit der Konzeption des COVID-19-Gesetzes nicht zur Abstimmung gestellt und auch nicht anderweitig behandelt.

## **VI. Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung wird Aktionären, die ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation oder über Vollmachtsteilung ausgeübt haben, die Möglichkeit eingeräumt, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Entsprechende Erklärungen sind der Gesellschaft über die E-Mail-Adresse hv@bellevue.eu zu übermitteln und sind ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich. Mit der Erklärung ist der Nachweis der Aktionäreigenschaft zu übermitteln, indem der Name, die Aktionärsnummer und die Adresse des Aktionärs angegeben werden.

## **VII. Information nach Art. 13, 14, 21 Datenschutzgrundverordnung für Aktionäre**

Wir legen großen Wert auf Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre. Mit den folgenden Datenschutzhinweisen möchten wir unsere Aktionäre und Aktionärsvertreter und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung am 25. Juni 2020 und die ihnen in diesem Zusammenhang nach den datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, "DSGVO"), zustehenden Rechte informieren.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA  
Telefax: 030-2700341-113  
E-Mail: [datenschutz@bellevue.eu](mailto:datenschutz@bellevue.eu)

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir von unseren Aktionären und Aktionärsvertretern und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen im Zuge ihrer Anmeldung direkt oder von der jeweiligen depotführenden Stelle (Depotbank) erhalten haben. Dazu zählen:

- Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, E-Mail und vergleichbare Daten),
- Angaben zu Aktien (Anzahl der Aktien, Besitzart, Aktiengattung und vergleichbare Daten),
- Angaben zur Vollmachtsteilung (Angaben zum Bevollmächtigen, Weisungen, ggf. Widerrufe und vergleichbare Daten),
- Verwaltungsdaten (Nummer der Eintrittskarte und vergleichbare Daten),
- Angaben für das Aktienregister (Name, Geburtsdatum, Adresse und Stückzahl der Aktien)

Je nach Einzelfall verarbeiten wir auch weitere personenbezogene Daten, wie beispielsweise Informationen zu Anträgen, Fragen, Wahlvorschlägen und Verlangen von Aktionären in der Hauptversammlung. Im Falle von zugänglich zu machenden Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden diese einschließlich des Namens des Aktionärs zudem über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.bellevue.eu/hv.htm> zugänglich gemacht.

Sofern Aktionäre oder Aktionärsvertreter im Zusammenhang mit der Hauptversammlung mit uns in Kontakt treten, verarbeiten wir zudem diejenigen personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um etwaige Anliegen zu beantworten.

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zu dem Zweck, die rechtskonforme Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung nach §§ 188 ff. AktG zu gewährleisten und

insbesondere die Anmeldung und Teilnahme der Aktionäre und Aktionärsvertreter an der Hauptversammlung abzuwickeln sowie ihnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Rechtgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung gesetzlicher Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten gegebenenfalls auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, Wertpapier-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO.

Im Fall der Kontaktaufnahme kann Rechtsgrundlage für die Verarbeitung je nach Anliegen eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DSGVO, die Vertragserfüllung nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO oder die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO sein.

#### 4. Wer bekommt meine personenbezogenen Daten?

Innerhalb der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA erhalten nur solche Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die mit der Durchführung der Hauptversammlung sowie der Erfüllung der diesbezüglichen Pflichten betraut sind.

Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung bedienen wir uns zum Teil externer Dienstleister (insbesondere bei Druck und Versand der Einladung zur Hauptversammlung sowie bei der Anmeldung zur Hauptversammlung und der Durchführung). Diese erhalten von uns nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA (Auftragsverarbeiter). Jeder unserer Mitarbeiter und alle Mitarbeiter von externen Dienstleistern, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aktionären, Aktionärsvertretern und sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden Aktionären und Aktionärsvertretern, die an der Hauptversammlung teilnehmen, unter Angabe des Namens, des Wohnorts, der Aktienzahl und der Besitzart in das gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 AktG aufzustellende Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung eingetragen. Diese Daten können von anderen Aktionären, Aktionärsvertretern und sonstigen Hauptversammlungsteilnehmern während der Hauptversammlung und von Aktionären bis zu zwei Jahren danach eingesehen werden (§ 129 Abs. 4 AktG). In Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen der Bekanntmachung von Aktionärsverlangen und Ergänzungen der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die obige Erläuterung verwiesen.

#### 5. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Wir speichern die personenbezogenen Daten der Aktionäre und Aktionärsvertreter und sonstiger teilnahmeberechtigter Personen nur so lange, wie dies für die genannten Zwecke erforderlich ist.

Eine Löschung erfolgt nicht, soweit rechtliche Verpflichtungen, denen die Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA unterliegt, eine weitere Verarbeitung erfordern. Solche Pflichten können sich etwa aus gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben. Für die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahren.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Speicherdauer richtet sich unter anderem nach der Dauer eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens.

Informationen zu Frage- und Redebeiträgen von Aktionären in der Hauptversammlung werden grundsätzlich nach einem Monat anonymisiert, soweit eine längere Speicherung nicht aus den vorgenannten Gründen erforderlich ist.

## 6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat gegenüber der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA

- das Recht, Auskunft über die Datenverarbeitung sowie eine Kopie der verarbeiteten Daten zu erhalten (Auskunftsrecht, Art. 15 DSGVO),
- das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Ergänzung unvollständiger Daten zu verlangen (Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO),
- das Recht, die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, sowie, falls die personenbezogenen Daten veröffentlicht wurden, die Information an andere Verantwortliche über den Antrag auf Löschung (Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO),
- das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO),
- das Recht, die betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder an einen anderen Verantwortlichen ohne Behinderung übermittelt zu bekommen,
- das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Die Rechte können unter den oben genannten Kontaktdaten der Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA geltend gemacht werden.

## 7. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten?

Aktionäre und Aktionärsvertreter müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung nach §§ 129 ff. AktG zwingend erforderlich sind. Eine weitergehende Verpflichtung besteht nicht.

## 8. Werden meine Daten in einen Drittstaat oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWG) findet nur statt, soweit eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Verpflichtung kann sich daraus ergeben, Zugang zu oder Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichniss zu gewähren. Dies kann auch die Überlassung einer Abschrift oder eines Ausdrucks des Teilnehmerverzeichnisses beinhalten. Die darin enthaltenen Angaben sind gegebenenfalls auch in einen Drittstaat zu übersenden, soweit zugangs- oder einsichtnahmeberechtigte Personen in einem Drittstaat ansässig sind. Dabei können auch Drittstaaten betroffen sein, für die kein Angemessenheitsbeschluss der Kommission im Sinne von Art. 45 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Im Übrigen findet keine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten statt.

## 9. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

**Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA**  
**Telefax: 030-270041-113**  
**E-Mail: datenschutz@bellevue.eu**

Berlin, im Juni 2020

**Bellevue Investments GmbH & Co. KGaA**

Die persönlich haftende Gesellschafterin